

den Fall, daß der Reclamant versäumen sollte, von seinem Ernennungsrechte Gebrauch zu machen, der Ortsobrigkeit zu überlassen.

Zu § 20.

Bei der Ausführung des Gesetzes vom 23. August 1862 mußte daran gelegen sein, an dem, was seither bestanden und in Uebung gewesen war, so wenig als möglich zu ändern, um nicht durch einen völligen Umsturz des bisherigen Verfahrens die Handhabung der neuen Ordnung den Obrigkeiten zu sehr zu erschweren. Aus diesem Grunde sind auch die Termine für die Catasternachträge beibehalten worden. Inmittelst ist nun aber mehrfach zur Sprache gekommen, die Catasternachträge mit der Eintheilung des bürgerlichen Jahres in Uebereinstimmung zu bringen. Es liegt dagegen gegenwärtig um so weniger ein Bedenken vor, als künftighin in dem Catasternachtrage nur diejenigen Versicherungsanmeldungen aufgenommen werden, welche bereits geprüft und definitiv festgestellt sind und in Folge dessen der Catasternachtrag einer vorgängigen Prüfung und resp. Berichtigung Seiten der Brandversicherungscommission in der Regel, und wenn nicht etwa Schreib- und calculatorische Fehler vorgekommen sein sollten, nicht erst noch bedürfen wird, sondern sofort mit dem nächsten Hebetermine in Kraft treten kann.

Zu § 21.

Der richtigen, mit dem Wortlaute des Gesetzes in Uebereinstimmung zu bringenden Berechnung der Stückbeiträge wegen ist der Vortheil, welchen die Erhebung der Brandversicherungsbeiträge im ersten Termine nach  $\frac{2}{3}$  und im zweiten Termine nach  $\frac{1}{3}$  des Gesamtbetrags für die Casse und das Rechnungswerk gewährt, wieder aufzugeben gewesen.

Zu §§ 22 und 24.

Die nach § 14 stattfindende veränderte Einrichtung macht es nöthig, die §§ 51 und 69 des Gesetzes vom 23. August 1862 darnach zu modificiren.

Zu § 23.

Das eben Bemerkte gilt auch von dem § 52 desselben Gesetzes mit Rücksicht auf die Bestimmung § 20 des gegenwärtigen Gesetzentwurfs.

Zu § 25.

Es ist auf die Motiven zu § 19 zu verweisen.